



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPART.338
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schild (Bern, GLP) (Sprecher/in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Steiner (Boll, EVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1111/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Sicherheitskosten von Grossanlässen – eine faire Lösung für alle Beteiligten

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es ist eine Auslegeordnung der aktuellen Finanzierung der Sicherheitskosten bei Grossanlässen zu erstellen.
2. Es sind Vorschläge zu erarbeiten, wie eine gerechte und transparente Kostenbeteiligung zwischen Kanton, Gemeinden und Veranstaltern gewährleistet und die Ressourcenverträge der Kantonspolizei besser an die tatsächlichen Sicherheitskosten angepasst werden können.

Begründung:

Die Gemeinden als Bewilligungsbehörden beteiligen sich an den Kosten der Kantonspolizei grundsätzlich über zwei Mechanismen:

- Die Interventionspauschale deckt das allgemeine Grundangebot der Polizeiarbeit ab und ist von bewilligten Veranstaltungen unabhängig.

- Die Ressourcenverträge sind die Basis für die polizeiliche Begleitung von wiederkehrenden oder sporadischen Events wie Sportveranstaltungen, kulturellen Anlässen und Demonstrationen. Einzelne einmalige Grossereignisse, wie etwa die Tour de Suisse, können der Gemeinde durch die Kantonspolizei separat in Rechnung gestellt werden.

Grossanlässe erfordern erhebliche Sicherheitsmassnahmen und nicht selten ein erhebliches Polizeiaufgebot. Die Kosten für diese Polizeieinsätze werden teilweise von den Gemeinden an die Veranstalter überwältzt (Gemeindeautonomie).

Es besteht Unklarheit darüber, ob die bestehende Finanzierung sinnvoll und gerecht ausgestaltet ist. Während kommerzielle Veranstaltungen wie Fussballspiele hohe Sicherheitskosten verursachen, ist die Frage berechtigt, ob die heutige Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Veranstaltern fair ist. Gerade Fussballspiele ziehen grosse Menschenmengen an und erfordern aufwendige Polizeieinsätze – doch die Veranstalter sind wirtschaftlich erfolgreich und generieren hohe Einnahmen. Dies führt in der Bevölkerung zu der Diskussion, ob deren Beteiligung an den Sicherheitskosten erhöht werden sollte.

Gleichzeitig ist unbestritten, dass Sportvereine und Grossveranstalter einen wichtigen Beitrag zur Identifikation einer Stadt oder Region leisten. Sie bringen Menschen zusammen, schaffen Emotionen und stärken das Gemeinschaftsgefühl. Viele Veranstalter beteiligen sich bereits heute finanziell an Sicherheitsmassnahmen, und es wäre zielführend, eine partnerschaftliche Lösung zu finden, die sowohl die finanzielle Machbarkeit für Veranstalter als auch die gerechte Verteilung der Sicherheitskosten berücksichtigt.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Flexibilität der Ressourcenverträge zwischen Gemeinden und Kanton. Diese Verträge sollen wiederkehrende und sporadische Veranstaltungen abdecken, werden jedoch weder an die Zahl der effektiv geplanten noch an die tatsächlich entstehenden Sicherheitskosten angepasst. Die Zahl der Einsätze und das Risikopotenzial eines Events können erheblich variieren, sodass es fraglich ist, ob die Ressourcenverträge diese realistischen Entwicklungen angemessen abbilden. Eine genauere Überprüfung könnte hier zu einer besseren und gerechteren Finanzierungsregelung führen.

Eine vertiefte Analyse sowie mögliche Anpassungen der bestehenden Modelle sind daher erforderlich, um sicherzustellen, dass Sicherheitskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Veranstaltern transparent und fair verteilt werden und der Steuerzahler nicht übermässig belastet wird. Ziel ist es, eine Lösung zu erarbeiten, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt und langfristig tragbar ist.

Antwort des Regierungsrates

Vorliegender Vorstoss fordert die Überprüfung der aktuellen Kostenverteilung von Sicherheitskosten bei Grossanlässen. Dabei werden zwei Aspekte angesprochen: Einerseits interessiert die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf sicherheitsrelevante Veranstaltungen und andererseits geht es um die Kostenteilung zwischen der öffentlichen Hand und den privaten Veranstaltern.

Bezugnehmend auf den ersten Aspekt stellen die Postulanten korrekterweise fest, dass der Kanton Bern den Gemeinden die Sicherheitskosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen gestützt auf Art. 50 ff. des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1)

in Rechnung stellen kann. Grundsätzlich erfolgt die Leistungsverrechnung des Kantons gegenüber den Gemeinden direkt.¹

Bei Gemeinden, welche einen Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei Bern abgeschlossen haben, sind die Leistungen im Zusammenhang mit (wiederkehrenden) Veranstaltungen in der Regel Teil der Vereinbarung. Falls kein Ressourcenvertrag vorliegt oder Veranstaltungen in der Jahresplanung des Ressourcenvertrags nicht komplett berücksichtigt wurden und nicht durch die unterjährige Leistungssteuerung kompensiert werden, können die Kosten für einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter der zuständigen Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Erst bei grundlegenden und nachhaltigen Veränderungen der (wiederkehrenden) Veranstaltungen, wie sie sich beispielsweise durch einen Auf- oder Abstieg eines Sportklubs in eine andere Spielklasse ergeben können, werden vertragliche Leistungsanpassungen des Ressourceneinkaufs vorgenommen. Derartige Anpassungen orientieren sich an der Kündigungsfrist des Ressourcenvertrages und erfolgen in der Regel retrospektiv, da der Umfang der im Ressourcenvertrag vereinbarten Leistung dauerhaft über- oder unterschritten werden muss.

Bezugnehmend auf die Kostenteilung zwischen der öffentlichen Hand und privaten Veranstaltern sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gestützt auf Art. 52 PolG dazu befugt sind, die Kosten an private Veranstalter weiter zu verrechnen. Es gilt die Gemeindeautonomie. Das bedeutet, dass jede Gemeinde, welche einen Anlass bewilligt, selbst entscheiden kann und muss, inwiefern sie die privaten Veranstalter an den Kosten beteiligen will. Der Kanton hat keinen Einfluss auf die Weiterverrechnung der ausgewiesenen Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Der Entscheid für (oder gegen) eine stärkere finanzielle Beteiligung der Veranstalter an den Sicherheitskosten obliegt einzig den zuständigen Gemeinden.

Der Regierungsrat verschliesst sich einer Überprüfung des aktuellen Systems nicht. Es wurde im Zuge der Einführung der Einheitspolizei 2008 etabliert und es besteht durchaus die Möglichkeit, dass eine tiefergehende Prüfung Optimierungspotenzial bei der Kostenaufteilung, insbesondere bei der Handhabung von Veranstaltungen aufzeigt. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Annahme des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Gemäss Art. 53 PolG werden mobile oder gemeindeüberschreitende Veranstaltungen direkt dem Veranstalter verrechnet. Bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung kann das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen (Art. 52 PolG).